Geänderte, seit 19. Mai 2026 gültige Satzung der Freundschaftsgesellschaft BRD-Kuba e.V.

Satzung des Freundschaftsgesellschaft BRD-Kuba e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

[1]Der Verein führt den Namen „Freundschaftsgesellschaft NRD (BRD) – Kuba“; die abgekürzte Schreibweise des Vereins ist „FG BRD-Kuba e.V.“. [2]Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“. [3]Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

[4]Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

[5]In dieser Satzung wird zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet; angesprochen sind alle Geschlechter.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) [1]Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. [2]Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Humanitären Hilfe.

[3]Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a. die Förderung der Bewusstseinsbildung auch für globale Zusammenhänge;
b. Informations- und Bildungsarbeit sowohl in Form von Veranstaltungen wie die Organisation und Teilnahme an Podiumsdiskussionen, Diskussionsrunden, Kulturveranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Ausstellungen;
c. Öffentlichkeitsarbeit (Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien, Pressemitteilungen, Literatur, Anzeigen, Betrieb einer Website etc.);
d. Unterstützung und Durchführung von humanitären Projekten in Kuba in Kooperation mit kubanischen Institutionen und Akteuren wie Nichtregierungsorganisationen, Hochschulen, Akademien;
e. finanzielle Unterstützungsmaßnahmen sowie Nahrungsmittelhilfe und humanitäre Hilfe in Notsituationen;
f. Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsaufenthalten in Kuba speziell auch für junge Mensch aus Deutschland (z.B. Praktika, Studium, Arbeitsbrigaden);
g. Vorbereitung und Durchführung von Informations- und Bildungsaufenthalten kubanischer Expertinnen und Experten in Deutschland;
h. Akquisition von Sachmitteln z.B. durch Spendenaktionen;
i. Teilnahme an und Unterstützung von Aktivitäten anderer entwicklungspolitischer Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene.

(2) [1]Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. [2]Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) [1]Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. [2]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz durch einen ordentlichen Beleg nachgewiesener Auslagen.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

[1]Mitglied des Vereins kann werden, wer den Vereinszweck anerkennt, wie er in der Satzung festgelegt ist, und sich für die Förderung des Vereins und seiner Ziele einzusetzen bereit ist und einsetzt. [2]Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.

(1) [1]Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. [2]Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. [3]Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. [4]Über die Aufnahme entscheidet die Orts- bzw. Regionalgruppe. [5]Wo keine Regional-gruppe besteht, entscheidet der Bundesvorstand. [6]Dem Bundesvorstand steht ein Widerrufsrecht zu; ihm obliegt die finale Aufnahmeentscheidung.

(2) [1]Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss des Bundesvorstandes natürlichen Personen, die keine andere Mitgliedschaft in dem

Verein innehaben, verliehen werden, die sich insbesondere Verdienste bei der Unterstützung bzw. Verwirklichung der Vereinszwecke erworben haben. [2]Sie ist von der auf die Verleihung folgenden Bundesdelegiertenkonferenz zu bestätigen bzw. abzulehnen; sie ist schriftlich festzuhalten. [3]Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. [4]Den Antrag auf Ernennung kann jedes Mitglied des Vereins mit einer ausführlichen Begründung beim Bundesvorstand oder einer Bundesdelegiertenkonferenz stellen.

(3) [1]Mitglieder des Vereins können auf lokaler Ebene nicht-rechtsfähige Orts- bzw. Regionalgruppen bilden. [2]Sie wählen sich für die Planung und Organisation ihrer Tätigkeit im Sinne des Vereins einen Vorstand. [3]Mehrere Gruppen am gleichen Ort sind nicht möglich. [4]Die örtlichen bzw. regionalen Gliederungen werden durch den Bundesvorstand eingeteilt.

[5]Die Bundesdelegiertenkonferenz, hilfsweise der Bundesvorstand, ist berechtigt, Ordnungen für die Orts- bzw. Regionalgruppen zu erlassen.

[6]Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Orts- bzw. Regionalgruppen den in der Beitrags- und Finanzordnung festgesetzten Prozentanteil vom Beitragsaufkommen. [7]Orts- bzw. Regionalvorstände sind für die satzungsgemäße Verwendung dieser Gelder dem Bundesvorstand gegenüber verantwortlich. [8]Die Orts- bzw. Regionalgruppen handeln steuerrechtlich als Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

[1]Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung. [2]Alle Rechte und Pflichten sind an die satzungsgemäße Beitragszahlung gebunden.

[3]Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer), Bankdaten sowie vereinsbezogene Daten. [4]Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. [5]Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich mitzuteilen.

[6]Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt ist, die die jeweilige Bundesdelegiertenkonferenz verabschiedet. [7]Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. [8]Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen; er kann viertel-, halb- oder jährlich gezahlt werden und wird in der Regel durch Lastschrift eingezogen. [9]Bereits geleistete Beiträge werden bei einem unterjährigen Ausscheiden des Mitgliedes nicht erstattet.

[10]Die Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft die Vereinszeitschrift „Cuba Libre“. [11]Diese ist im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, da sie das offizielle Informationsorgan des Vereins ist.

[12]Einem ordentlichen Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. [13]Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Bundesvorstand.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

[1]Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Kündigung durch den Verein.

a. [1]Der Austritt kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende erklärt werden. [2]Anderenfalls enden Mitgliedschaft und Beitragsverpflichtung erst zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

b. [1]Bei einem groben Verstoß gegen die Interessen und Ziele des Vereins, seine Satzung oder Ordnungen kann ein Mitglied durch Beschluss des Bundesvorstandes ausgeschlossen werden. [2]Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [3]Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. [4]Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch erfolgen, wenn es die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch das Verschweigen wichtiger, der Aufnahme entgegenstehender Tatsachen erlangt hat.
[5]Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Widerspruch gegenüber der Bundesdelegiertenkonferenz erheben, welche dann endgültig entscheidet.
[6]Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses einzulegen.
[7]Wird diese Frist versäumt, kann der

Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.

c. [1]Ein Mitglied kann durch den Bundesvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung seines Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. [2]In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. [3]Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

d. [1]Die Mitgliedschaft kann durch den Bundesvorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. [2]Die Kündigung ist zu begründen. [3]Das Mitglied kann gegen die Kündigung Widerspruch gegenüber der Bundesdelegiertenkonferenz erheben. [4]Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Kündigung einzulegen. [5]Wird diese Frist versäumt, kann die Kündigung nicht mehr angegriffen werden.

§ 6
Arbeitsgemeinschaften

[1]Der Bundesvorstand kann auf eigene oder auf Initiative aus der Mitgliedschaft zu seiner fachlichen Beratung, zur Erarbeitung von Dokumenten, zur Vorbereitung von Veranstaltungen und zur Erhöhung der Wirkungsbreite des Vereins im Sinne seiner satzungsgemäßen Ziele Arbeitsgruppen einsetzen, deren Ziele und Dauer in einer entsprechenden Beschreibung festzulegen sind und deren Vorsitzende berufen bzw. abberufen.

[2]Der Bundesvorstand benennt entsprechende Ansprechpartner. [3]Während ihrer Dauer haben sie das Recht einen Delegierten zu den Bundesdelegiertenkonferenzen zu wählen. [4]Über ein Budget entscheidet der Bundesvorstand.

§ 7
Organe des Vereins

[1]Organe des Vereins sind:

a. Die Bundesdelegiertenkonferenz und

b. Der Bundesvorstand des Vereins

[2]Bei Wahlen und Beschlüssen bestimmen allein die Mitglieder unter Wahrung demokratischer Grundsätze. [3]Vorstandswahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. [4]Alle weiteren Wahlen können in offener Abstimmung stattfinden, sofern sich die Bundesdelegiertenkonferenz dafür ausspricht.

§ 8
Bundesdelegiertenkonferenz

[1]Die Bundesdelegiertenkonferenz ist das höchste Organ des Vereins. [2]Die Delegierten der Bundesdelegiertenkonferenz werden von den Mitgliedern in der lokalen Orts- bzw. Regionalgruppe auf einer Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. [3]Pro Orts- bzw. Regionalgruppe mit einer Gruppenstärke bis zu 30 Mitgliedern können drei Delegierte benannt werden. [4]Für größere Gruppen kann pro weiteren 10 Mitgliedern je ein weiterer Delegierter an der Bundesdelegiertenkonferenz teilnehmen. [5]Stichtag für die Mitgliederzahl der Orts- bzw. Regionalgruppen ist der 1. Januar des laufenden Jahres.

[6]Die Bundesdelegiertenkonferenz ist mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und der Antragsfristen Wahlordnung einzuberufen. [7]Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie in der Vereinszeitschrift „Cuba Libre“, dem offiziellen Informationsorgan des Vereins veröffentlich ist.

[8]Anträge zur Tagesordnung können die Orts- bzw. Regionalgruppen bis zu zwei Wochen vor der Bundesdelegiertenkonferenz stellen; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit festgestellt wird.

[9]Die Bundesdelegiertenkonferenz ist ferner einzuberufen, wenn

a. mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses durch einen schriftlich begründeten Antrag beim Bundesvorstand oder

b. mindestens die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

[10]In diesen Fällen muss die Einberufung spätestens sechs Wochen nach Antragsstellung in Textform erfolgen. [11]Ordentliche Anträge zur Bundesdelegiertenkonferenz können die Orts- bzw. Regionalgruppen und der Bundesvorstand

stellen. [12]Sie sind fristgerecht und schriftlich an den Bundesvorstand zu übermitteln. [13]Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenkonferenz.

[14]Die Bundesdelegiertenkonferenz kann auch in rein virtueller ohne einen physischen Versammlungsort oder in hybrider Form stattfinden. [15]Die konkrete Form wird durch den Bundesvorstand bei der Einladung bekanntgegeben. [16]Wird eine hybride oder virtuelle Bundesdelegiertenkonferenz einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

[17]Die Bundesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

[18]Mitglieder des Vereins können an der Bundesdelegiertenkonferenz als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen. [19]Jede ordentlich einberufene Bundesdelegiertenkonferenz ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. [20]Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

[21]Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten.

[22]Die Bundesdelegiertenkonferenz wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Bundesvorstandes geleitet. [23]Auf Vorschlag des Bundesvorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. [24]Zu Beginn der Bundesdelegiertenkonferenz bestellt der Versammlungsleiter einen schriftführenden Protokollführer, welcher ein Protokoll mit den wesentlichen Inhalten der Mitgliederversammlung zu erstellen hat. [25]Das Protokoll wird durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet. [26]Das Protokoll sollte den Delegierten innerhalb von drei Monaten bekanntgegeben werden. [27]Einwendungen gegen das Protokoll sind durch teilnehmende Delegierte und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzumelden. [28]Danach gilt das Protokoll als genehmigt. [29]Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Bundesdelegiertenkonferenz.

[30]Zu den Aufgaben der Bundesdelegiertenkonferenz gehören insbesondere:

a. den Geschäfts- und Kassenbericht des Bundesvorstandes und der Revisionskommission entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten,
b. den Bundesvorstand und die Revisionskommission zu wählen,
c. über Anträge zu beschließen,
d. Änderungen der Satzung vorzunehmen

§ 9
Bundesvorstand

[1]Der Bundesvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus:

a. dem Vorsitzenden,
b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c. dem Kassierer,
d. und den weiteren Vorstandsmitgliedern.

[2]Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines nachfolgenden Vorstandes im Amt.

[3]Die Bundesdelegiertenkonferenz entscheidet auf Vorschlag des bisherigen Bundesvorstandes über die Anzahl der weiter zu bestellenden Vorstandsmitglieder; sie ist weiter berechtigt, auf Vorschlag des Bundesvorstandes die Anzahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder festzulegen. [4]Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, der Bundesdelegiertenkonferenz Wahlvorschläge zu unterbreiten.

[5]Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassierers erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl. [6]Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen; sofern ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit länger als sechs Wochen nicht in der Lage ist, seiner Vorstandstätigkeit nachzukommen, können die übrigen Vorstandsmitglieder für diese Zeit ein Ersatzmitglied bestellen.

[7]Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere

a. die Einhaltung der Satzung zu überwachen,
b. alle Aufgaben durchzuführen, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Bundesdelegiertenkonferenz ergeben und die Geschäfte des Vereins in diesem Sinne zu führen.
c. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch je zwei Mitglieder des

Bundesvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

[8]Der Bundesvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, welche gegenüber dem Bundesvorstand rechenschaftspflichtig ist. [9]Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit der Bundesvorstand diese nicht selbst erledigt. [10]Der Bundesvorstand ist jederzeit berechtigt, die Geschäfte an sich zu ziehen und der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. [11]Dem Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

[12]Der Bundesvorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die sich aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes hinsichtlich der Steuerbegünstigung erforderlich machen, vorzunehmen. [13]Diese Satzungsänderungen werden der Mitgliedschaft umgehend in geeigneter Form mitgeteilt.

[14]Die Sitzungen des Bundesvorstandes können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden. [15]Der Bundesvorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.

§ 10
Revisionskommission

[1]Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Bundesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt werden; sie bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. [2]Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein. [3]Die Revisionskommission wählt einen Vorsitzenden. [4]Die Revisionskommission ist jederzeit zur Kontrolle berechtigt und hat mindestens einmal im Jahr zu prüfen und die Jahresabrechnung des Bundesvorstandes zu kontrollieren. [5]Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Bundesvorstand zuzuleiten ist. [6]Die Revisionskommission berichtet auf der Bundesdelegiertenkonferenz über ihre Arbeit.

§ 11
Auflösung des Vereins

[1]Der Verein kann durch Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz mit der Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

[2]Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Bundesdelegiertenkonferenz keine anderen Personen beruft.

[3]Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens für solidarische Projekte in Kuba oder anderen Ländern (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO).

Die Änderung wurde von der Bundesdelegiertenkonferenz am 18. April 2026 beschlossen.
In-Kraft-Treten (mit Eintrag in das Vereinsregister): 19. Mai 2026

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Köln, Nr. 9906.